

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Jules Domon, Holzer in Courchavon.

(Vom 17. Mai 1906.)

Tit.

Domon wurde vom Kreiskommando von Pruntrut dem Strafrichter überwiesen, weil er die auf Fr. 7. 50 angesetzte Militär-taxe pro 1905 innerhalb der angesetzten Fristen nicht bezahlt hatte. Nachdem der Termin zur gerichtlichen Verhandlung erstmals auf 10. November angesetzt und sodann aus nicht näher bekannten Gründen auf den 14. Dezember 1905 verschoben worden war, begab sich Domon am 11. gl. Mts. nach Courtemaiche, um dem dort wohnenden Sektionschef die Steuer zu überbringen. Da er ihn nicht zu Hause traf, übergab er das Geld einem Gastwirt des Ortes zu Handen des Sektionschefs und unterliess es, vor Gericht zu erscheinen in der Meinung, die Sache geordnet zu haben.

Diese Tatsachen werden vom Sektionschef als richtig bestätigt mit dem Beifügen, er habe, nachdem ihn der Mandatar des Domon von dessen Zahlung verständigt, sich bemüht, das Dienstbüchlein in Courchavon behufs Eintragung der Quittung erhältlich zu machen und dem abwesenden Domon durch eine Drittperson mitteilen zu lassen, dass er nicht versäumen dürfe,

unter Mitnahme des Quittungsbeleges vor dem Richter zu erscheinen. Der Eintrag des Sektionschefs im Dienstbüchlein trägt das Datum vom 14. Dezember 1905.

Domon scheint von dem Auftrage des Sektionschefs keine Kenntnis erhalten zu haben. Er wurde vom Polizeirichter als unentschuldig abwesend betrachtet und zu vier Tagen Gefängnis und zur Tragung der auf Fr. 11. 20 berechneten Gerichtskosten verurteilt. Nunmehr ersucht er um Erlass der Gefängnisstrafe durch Begnadigung unter Hinweis darauf, dass er die Ersatzsteuer noch vor dem Gerichtstage bezahlt habe. Nach der ständigen Praxis der Bundesversammlung ist dieser Umstand genügend, das gestellte Begehren zu begründen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei dem Jules Domon die Gefängnisstrafe von vier Tagen zu erlassen.

Bern, den 17. Mai 1906.

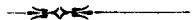
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen fahrlässiger Gefährdung des Eisenbahnverkehrs bestraften Reinhard Frei, Brunnngasse 35, in Winterthur.

(Vom 17. Mai 1906.)

Tit.

Petent war im Sommer 1905 bei der Tösstalbahn als Lokomotivführer angestellt und bediente als solcher am 3. Juli den Personenzug, welcher von Winterthur nach Bauma fahrend kurz nach 7 Uhr vormittags die Station Saland zu passieren hatte. Bei der Einfahrt in diese Station befindet sich eine Weiche zur Verbindung des Hauptgleises mit dem zur Viehrampe führenden Nebengleise. Dieselbe darf nach reglementarischen Vorschriften, wenn sie auf das Rampengeleise gestellt ist, von einfahrenden Zügen nur passiert werden, sofern sie von einem Manne bedient und mit der grünen Flagge, bezw. mit grünem Lichte signalisiert ist. Andernfalls soll der einfahrende Zug vor der Weiche anhalten (vgl. die Feststellung des Bezirksgerichtes Pfäffikon in Erwägung 5 des Strafurtheiles vom 21. November 1905 in Sachen Gnehm und Konsorten).

Am kritischen Vormittag war bei Herannahen des von Frei geführten Zuges die fragliche Weiche auf das Rampengeleise gestellt. Trotzdem Frei, wie er selbst zugibt, dies bemerkte, fuhr

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Jules Domon, Holzer in Courchavon.
(Vom 17. Mai 1906.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.05.1906
Date	
Data	
Seite	701-703
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 945

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.